

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0879/2019**

Datum: 19.02.2019

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
01.2 - Beteiligungsverwaltung

Betrifft:

Beitritt der Stadt Eberswalde zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Einkaufsgemeinschaft)

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	12.03.2019	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	14.03.2019	Vorberatung
Hauptausschuss	21.03.2019	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	28.03.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die Vereinbarung über den Beitritt der Stadt Eberswalde, des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und diesem Amt angehörige Gemeinden zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Anlage 1).

Die Stadt Eberswalde soll auch dann beitreten, wenn nicht alle in der Vereinbarung genannten Gemeinden die Vereinbarung abschließen.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 - Vereinbarung über den Beitritt der Stadt Eberswalde, des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und der diesem Amt angehörigen Gemeinden zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, nebst Anlagen (Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen)

Anlage 2 - Muster einer Anwendungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Er-trag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

In Deutschland sind allein die Beschaffungsaktivitäten des öffentlichen Sektors jährlich für rund 15 bis 20 Prozent des Bruttoinlandsproduktes verantwortlich. Somit ist die öffentliche Hand der größte Einkäufer bzw. Nachfrager in Deutschland. Je höher die Nachfrage, desto günstiger und vielfältiger werden Angebot und Preis.

Grundsätzlich sind Kommunen zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet, daher stellen kommunale Einkaufsgemeinschaften eine Lösung dar, den Verwaltungen neben Preisvorteilen und einer besseren Verhandlungsbasis gegenüber Lieferanten auch einen geringeren Arbeitsaufwand im Beschaffungsprozess zu bieten. Überdies können Einkaufsgemeinschaften auch zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit und des Klimaschutz beitragen.

Daher haben sich Ende 2012 acht Barnimer Kommunen und der Landkreis Barnim zu einer kommunalen Einkaufsgemeinschaft zusammengeschlossen. Im Einzelnen waren neben dem Landkreis Barnim Gründungsmitglieder dieser ersten Einkaufsgemeinschaft im Land Brandenburg die Gemeinden Ahrensfelde, Panketal, Schorfheide, Wandlitz, die Ämter Biesenthal und Joachimsthal sowie die Städte Bernau bei Berlin und Werneuchen

Gegenstand dieser Vorlage und somit der erste Schritt, ist der Beschluss der Stadt Eberswalde über den Beitritt zur bereits bestehenden Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen den Gründungsmitgliedern der Einkaufsgemeinschaft mittels einer entsprechenden Vereinbarung (siehe Anlage 1). Diese Vereinbarung enthält Regelungen über Beitritt, während in der Gründungsvereinbarung Gegenstand, Verfahren sowie Kosten und Haftung geregelt sind.

Im zweiten Schritt wird dann jeweils eine Anwendungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von einer konkreten Lieferungen und Leistungen geschlossen (siehe Anlage 2). Durch diese werden der Anwendungsbereich und die Federführung festgelegt sowie das Verfahren konkretisiert. Diese bedürfen bei Erreichen bzw. Überschreiten der Wertgrenzen einer gesonderten Beschlussfassung.

Ein erstes konkretes Anwendungsfeld für die Stadt Eberswalde soll die Beschaffung von Strom und Gas für die Jahre 2020 bis 2023 sein (siehe Beschlussvorlage BV/0880/2019). Der Landkreis Barnim hat sich bereit erklärt, hierbei die Federführung zu übernehmen.